



## SATZUNG

BUNDESVERBAND CONTERGANGESCHÄDIGTER E.V.

HILFSWERK VORGEBURTLICH GESCHÄDIGTER

PAFFRATHER STRASSE 134

51069 K Ö L N in der Fassung vom und Änderungen vom

27. 06. 1970

31. 10. 1985

16. 06. 1987

27. 10. 1992

30. 03. 1996

27.08.2022"

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

Gleichwohl beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

### **Präambel**

Der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. ist der Dachverband von Landes- und Ortsverbänden. Er

- vertritt die Interessen der betroffenen Menschen auf Bundesebene gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, den Trägern der Rehabilitation und dem Verursacher-Unternehmen GRÜNENTHAL,
- ist Ansprechpartner für contergangeschädigte Menschen in aller Welt und deren Angehörige, er vermittelt ihnen qualifizierte Beratung und Unterstützung,
- bietet seine Expertise allen Menschen mit vorgeburtlich Thalidomid bedingter oder vergleichbar geschädigter Menschen und deren Angehörigen,
- verfolgt die aktuellen Entwicklungen zum Einsatz von Thalidomid, um ein erneutes Auftreten von Missbildungen bei Neugeborenen wirksam vorzubeugen.

Im Bundesverband Contergangeschädigter e.V. engagieren sich ehrenamtlich arbeitende betroffene Menschen. Damit sichert er sich nicht nur wertvolle individuelle Hilfen, sondern vermittelt einfach auch nur die Gewissheit, mit den eigenen Sorgen und Nöten nicht allein zu sein. Contergangeschädigte Menschen und deren Angehörige erfahren Rat und Hilfe von anderen, denen die Probleme aufgrund eigener Betroffenheit wohl bekannt sind.



## **§ 1 Name**

Der Name des Bundesverbandes lautet nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister:

Bundesverband Contergangeschädigter e. V.

-Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter-

## **§ 2 Sitz**

Sitz des Bundesverbandes ist Köln

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Bundesverband Contergangeschädigter e. V. – Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter – (im Folgenden kurz „Bundesverband“ genannt), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsversorgung sowie der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

## **§ 4 Aufgaben und Ziele**

Der Bundesverband hat die Aufgabe, in allen überregionalen Fragen, die die medizinische Versorgung sowie die soziale und berufliche Absicherung und Inklusion der vorgeburtlich Thalidomid bedingten und/oder vergleichbar geschädigten Menschen betreffen (betroffene Menschen), eine gemeinsame Stellungnahme seiner Mitglieder herbeizuführen und die Gesamtinteressen der Betroffenen gegenüber Bundes-/Regierungsbehörden sowie Verbänden, Vereinigungen und Institutionen auf Bundesebene und dem In- und Ausland zu vertreten.

Die Ziele des Bundesverbandes sind insbesondere:

1. Sicherstellung der medizinischen, psychosozialen und sozialen Betreuung und/oder Versorgung der betroffenen Menschen, unabhängig von deren Vermögenslage;
2. Unterstützung der behinderungsspezifischen wissenschaftlichen Forschung;
3. Erfahrungsaustausch der betroffenen Menschen auf nationaler und internationaler Ebene;
4. Unterstützung der Interessenvertretungen auf Orts- und Landesebene.



Der Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Bundesverband ist sowohl religiös als auch politisch unabhängig und überparteilich.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch Orts- und Landesverbände für betroffene Menschen erworben werden.

Fördermitglied kann werden, wer als natürliche oder juristische Person die Aufgaben und Ziele des Bundesverbands finanziell oder ideell fördert.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft antragen, wenn sie die Aufgaben und Ziele des Bundesverbands finanziell oder ideell in besonderem Maße gefördert hat.

Förder- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechts. Bestand bisher Stimmrecht, so bleibt dies bestehen.

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung fest, zu deren Entrichtung die Mitglieder verpflichtet sind.

Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren verliert das Mitglied sein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Der Ausgleich des Beitragsrückstands führt zur Wiedererlangung seines Stimmrechts.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Erklärungsfrist von drei Monaten zum Jahresende den Austritt erklären. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitglieds auf der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ausschlussgründen zu beantragen, wenn er das Mitglied hierüber mindestens zwei Wochen vorher in Textform informiert hat. Das betroffene Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme auf der Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss wirkt nach seiner Bekanntgabe zum Ende des Jahres, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss mit sofortiger Wirkung, weil das Mitglied die Interessen des Bundesverbandes in erheblichen Umfang verletzt hat. In diesem Fall wirkt der Ausschluss nach Beendigung der Mitgliederversammlung mit seiner Bekanntgabe.



Ein Mitglied darf nicht ausgeschlossen werden, weil es in zulässiger Weise seine Rechte ausgeübt hat oder weil der Ausschluss nur den Zweck hat, das Mitglied zu schädigen oder zu diskriminieren.

## **§ 6 Organe**

Organe des Bundesverbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. der Bundesvorstandsrat (BVR) und
4. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Finanzielle Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen in erster Linie durch Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Fördergelder und Mieteinnahmen aus Immobilieneigentum aufgebracht werden.

Die Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes an Mitgliedsverbände, die selbst gemeinnützig sind, dürfen nur gewährt werden, wenn diese die Verwendung für Zwecke nachweisen, die dieser Satzung entspricht. Im Übrigen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.

Der Vorstand hat über die Verwendung der finanziellen Mittel des Bundesverbandes jährlich einen Finanzplan für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erstellen und dem BVR spätestens zwei Monate vor Ende des laufenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Einzelmaßnahmen im Finanzplan ab 50.000 Euro bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Erteilt der BVR die Genehmigung nicht, ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung des Finanzplans einzuberufen.

Bei unvorhergesehenen Aufwendungen oder Verpflichtungen, die im Finanzplan keine Grundlage haben, ist die Genehmigung des BVR einzuholen, wenn diese zu einer finanziellen Belastung zwischen 10.000 und 50.000 Euro führen. Einzelmaßnahmen dieser Art über 50.000 Euro bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einem Vermögensverwalter.

Der Bundesverband wird entweder alleine durch den Vorsitzenden oder gemeinschaftlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB vertreten.

Der Vermögensverwalter hat insbesondere die Aufgabe Finanzpläne aufzustellen, deren Einhaltung zu überwachen, die Finanzen zu verwalten, für eine ordentliche Buchführung zu sorgen und auf der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzustellen.

Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Vermögensverwalter werden unmittelbar von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband ist Voraussetzung, um für den Vorstand zu kandidieren.

Sollte während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied ausscheiden, kann der Vorstand ein Mitglied des Beirats oder des BVR mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen, in welchem ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden muss, dessen Amtszeit mit der Amtszeit des restlichen Vorstands endet.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere genauere Regelungen im Hinblick auf die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, die Art und Weise der Geschäftsführung und Finanzverwaltung, Auslagererstattungen, finanzielle Bagatellgrenzen für die Erforderlichkeit von Vorstandsbeschlüssen, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Beschlussfassung, Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, Fristen und Formen enthalten sind.

Die Geschäftsordnung wird dem BVR zur Kenntnis vorgelegt.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann mit Genehmigung des BVR zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der dann besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist.

Sein Aufgabenkreis ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes näher zu bestimmen.



## **§ 10 Beirat**

Dem Beirat sollen mit den Zielen des Verbandes eng verbundene bis zu 3 natürliche oder juristische Personen angehören. Er unterstützt den Vorstand und den Bundesvorstandsrat in ihrer Arbeit.

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Beiratsmitglieder nehmen an Sitzungen des Vorstands und des BVR teil. Sie sind antrags- und rede-, aber nicht stimmberechtigt.

Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenerstattung nach den Sätzen, die auch für den Vorstand gelten.

Die Amtszeit des Beirats endet mit der Amtszeit des Vorstandes oder durch Abberufung.

## **§ 11 Vermögensverwaltung und Kassenprüfung**

Der Vermögensverwalter hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr einen von mindestens einem Kassenprüfer geprüften Kassenbericht vorzulegen, der für das laufende Geschäftsjahr den Finanzplan und für das abgeschlossene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung und einen Bericht über die Vermögenslage des Bundesverbandes beinhaltet.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben in ihrem Bericht auch eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob sie Anhaltspunkte dafür haben, dass die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit für den entsprechenden Veranlagungszeitraum oder die Grundsätze der gemeinnützigen Vermögensbindung in Zweifel gezogen werden könnte.

## **§ 12 Bundesvorstandsrat (BVR)**

Der BVR besteht aus je einem Vertreter der Landesverbände des Bundesverbandes. Ein Landesverband kann durch einen anderen Landesverband per Delegation vertreten werden.

Er wird vom Vorstand einberufen, wenn die Interessen des Bundesverbandes es erfordern. Er ist jedoch mindestens einmal jährlich zwecks Genehmigung des Finanzplans einzuberufen.

Eine außerordentliche BVR-Sitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 5 Landesverbände schriftlich beantragen.



Die Sitzungen des BVR leitet der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand hat den BVR bei jeder Sitzung über folgende Sachverhalte zu informieren, die sich seit der letzten Sitzung ereignet haben:

- abgelehnte Mitgliedschaftsanträge
- ausgetretene Mitglieder
- ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
- Vorstandsaufgaben, die wegen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf Beiratsmitglieder übertragen wurden
- ausgeschiedene Beiratsmitglieder
- Vorstandsbeschlüsse

Über weitere Sachverhalte informiert der Vorstand den BVR auf Anfrage eines Landesverbands.

Die Landesverbände berichten auf der Sitzung des BVR aus ihren Landesverbänden.

Der BVR unterstützt und berät den Vorstand bei der Gestaltung der Verbandsarbeit. Er verfolgt die Umsetzung der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse.

Der BVR gibt sich eine Geschäftsordnung, in welchem insbesondere Regelungen im Hinblick auf Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Abstimmung und Beschlussfassung, Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, Fristen und Formen enthalten sind.

Die Teilnehmer einer BVR-Sitzung haben Anspruch auf Auslagenerstattung nach den Sätzen, die auch für den Vorstand gelten.

### **§ 13 Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung**

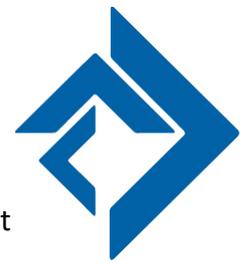
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Bundesverbandes es erfordert.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Stimmengewichtung dieses unter schriftlicher Angabe von Gründen für erforderlich halten.

Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich per einfachem Brief oder elektronisch in Textform per E-Mail. Auf der Einladung sind der Ort der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.



Zwischen dem Versand der Einladung und dem Versammlungsdatum müssen mindestens 30 Tage liegen. Die Unterlagen sollen zusammen mit der Einladung verschickt werden, spätestens 14 Tage vorher.

Einzuladen sind sämtliche Mitglieder, der Vorstand, der Beirat und die Kassenprüfer.

Der Vorstand kann zusätzlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

#### **§ 14 Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung vorsehen, dass die Mitglieder an dieser ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall kann der Vorstand auch vorsehen, dass Mitglieder ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Hierauf sind die Mitglieder auf der Einladung hinzuweisen.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand kann mit Genehmigung des BVR auch vorsehen, dass ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Versammlungsordnung, für deren Erlass und die Änderung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

#### **§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahlen oder Abberufung:
  - a) eines Vorstandsmitglieds
  - b) eines Beiratsmitglieds
  - c) oder der Kassenprüfer.
  
2. Genehmigungen:
  - a) des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung;
  - b) des Finanzplanes des Vorstands, sofern dieser nicht bereits vom BVR genehmigt wurde.
  
3. Beschlüsse über:
  - a) die Entlastung des Vorstands



- b) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- c) Satzungsänderungen
- d) Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedschaften
- f) die Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes.
- g) Einzelmaßnahmen im Finanzplan ab 50.000 Euro

#### 4. Berichte:

- a) des Vorstands
- b) des Bundesvorstandrates
- c) des Vermögensverwalters (Kassenbericht mit Finanzplan)

Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter die Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung kann nicht geladene Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Zur Erleichterung der Protokollführung dürfen während der Mitgliederversammlung elektronische Hilfsmittel, wie Tonaufnahmen, Mitschriften der Schriftdolmetscher o. ä. eingesetzt werden.

Das schriftlich abgefasste Protokoll und die Beschlussliste sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und abschriftlich den Mitgliedsverbänden, den Mitgliedern des BVR und den Beiratsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.

Nach der Unterzeichnung sind sämtliche Daten, die durch den Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln gespeichert wurden, zu löschen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Versand von Protokoll und Beschlussliste wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung gerichtlich angefochten werden.

### **§ 16 Stimm- und Beteiligungsrechte**

Mitgliedsverbände haben ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch Delegierte wahrzunehmen.

Jeder Mitgliedsverband kann zwei Delegierte entsenden. Ein Mitgliedsverband kann nur einen anderen Mitgliedsverband vertreten.

Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes können gleichzeitig Delegierte eines Mitgliedsverbands sein.



Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die Landesverbände sind, haben zwei Stimmen.

Soweit ein Delegierter nicht bereits nach der Satzung des von ihm vertretenen Mitgliedsverbandes allein vertretungsberechtigt ist, hat er die Delegation gegenüber dem Versammlungsleiter nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Bundesverband aufgelöst werden soll, bedürfen 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

Kommt ein Beschluss mit dieser Mehrheit nicht zustande, so kann in einer zweiten binnen drei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung die Änderung der Satzung mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die Mitgliedsverbände haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundesverbandes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Landes- und Ortsverbände, die Mitglied im Bundesverband sind.

Es soll verwendet werden für mildtätige Zwecke zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.